



# MA 11, Bewilligung und Aufsicht von Kin- dergruppen

StRH VI - 435034-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Bewilligung und Aufsicht von Kindergruppen durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer Prüfung. Dabei wurde auf die Abläufe des Bewilligungsverfahrens sowie auf die Aufsichtstätigkeit durch die Dienststelle geachtet.

Grundsätzlich wurden sowohl die Bewilligungsverfahren als auch die Aufsicht der Kindergruppen in gesetzlich entsprechender Weise gestaltet. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zeigte in diesem Bereich eine ausgeprägte Kundinnen- bzw. Kundenorientierung mit unterschiedlichen Serviceleistungen, welche allerdings auch sehr zeitintensiv waren.

Verbesserungspotenzial wurde bei der Bescheidgestaltung, der Verfügbarkeit der abteilungseigenen Amtssachverständigen sowie bei der Kommunikation mit den Amtssachverständigen anderer Dienststellen erkannt. Der StRH Wien empfahl das pädagogische Konzept als Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erwägen, um spätere Unklarheiten über die genehmigte Ausgestaltung der Kindergruppen zu vermeiden.

2 Amtssachverständige übten ihre Tätigkeit ohne Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus. Ein längerer Ausfall dieser Personen könnte daher eine wesentliche Verzögerung des Verwaltungsverfahrens zur Folge haben. Hier wären geeignete Vertretungen zu benennen.

Optimierungspotenzial ortete der StRH Wien zudem in einer gemeinsamen Aktenführung aller an den Verfahren beteiligten Dienststellen. Auflagen in den Bereichen des Brand-schutzes, der Elektrotechnik bzw. der Heizungstechnik sollten jedenfalls nicht durch die MA 11 - Kinder und Jugendhilfe selbst vorgeschrieben werden, da in diesem Bereich in der Abteilung keine spezielle Fachkompetenz vorhanden ist. Diese Auflagen sollten durch die Sachverständigen der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen, auf den konkreten Einzelfall bezogen, erfolgen.

Der StRH Wien unterzog die Bewilligung und Aufsicht von Kindergruppen durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>9</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	9
1.2	Prüfungszeitraum .....	9
1.3	Prüfungshandlungen .....	9
1.4	Prüfungsbefugnis .....	10
1.5	Vorberichte .....	10
<b>2.</b>	<b>Historische Entwicklung .....</b>	<b>10</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>11</b>
3.1	Wiener Tagesbetreuungsgesetz .....	11
3.1.1	Bewilligung .....	11
3.1.2	Aufsicht .....	12
3.1.3	Widerruf .....	13
3.2	Wiener Tagesbetreuungsverordnung .....	13
3.3	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 .....	13
<b>4.</b>	<b>Kindergruppen in Wien .....</b>	<b>14</b>
4.1	Zuständigkeit .....	14
4.2	Anzahl der Kindergruppen in Wien .....	15
<b>5.</b>	<b>Ablauf des Bewilligungsverfahrens .....</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Aufsicht .....</b>	<b>17</b>
<b>7.</b>	<b>Widerruf .....</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Feststellungen .....</b>	<b>18</b>

8.1	Beratende Tätigkeit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe .....	18
8.2	Ermittlungsverfahren.....	20
8.3	Bewilligungsbescheide.....	24
8.4	Aufsicht.....	26
8.5	Widerruf der Bewilligung .....	28
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>29</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der neu genehmigten Kindergruppen in den Jahren 2018 bis 2023 .....	15
Tabelle 2: Anzahl der Planbeurteilungen in den Jahren 2018 bis 2023.....	19
Tabelle 3: Gründe für Widerruf der Bewilligung .....	28

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Nachricht
etc.	et cetera
GEMMA	Gemeinsame elektronische Aktenführung im Magistrat
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
WFPoIG 2015	Wiener Feuerpolizeigesetz 2015
WKGG	Wiener Kindergartengesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
WTBG	Wiener Tagesbetreuungsgesetz
WTBVO	Wiener Tagesbetreuungsverordnung
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### AUGE

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe führt eine Datenbank mit der Bezeichnung „AUGE“ (Aufsicht und Genehmigungen). Diese enthält Daten zu Kindergärten, Kindergruppen und Tageseltern, wie z.B. Daten zu den Betreibenden, zum Standort sowie Bescheide und Kontrollen. Mithilfe von AUGE können Datenblätter für die Aufsicht und diverse Auswertungen erstellt werden.

### Kindergruppe

Gemäß Qualitätshandbuch der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ist eine Kindergruppe *„eine überschaubare, großfamilienähnliche Kindertagesbetreuungseinrichtung, in der Kleinkinder, Vorschulkinder und/oder Schulkinder (Tageskinder) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in eigenen, geeigneten Räumlichkeiten betreut und erzogen werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergarten- und Schulbetriebes erfolgt“*. Auch die Kindergruppe ist eine Bildungseinrichtung gemäß WTBG.

### Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept beschreibt die Bildungsarbeit einer Kinderbetreuungseinrichtung. Es dient der Qualitätssicherung und stellt die Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität dar. Es ist von allen Mitarbeitenden mitzutragen und ermöglicht Eltern z.B. Einsicht in die pädagogischen Ansätze und Leitbilder sowie in die organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinderbetreuungseinrichtung.

### Standortkonzeption

Die Standortkonzeption stellt den organisatorischen Rahmen für die Kindergruppe dar. Sie enthält die Kinderanzahl, das Alter der Kinder, Öffnungs- und Schließzeiten, den Personalschlüssel sowie etwaige kostenpflichtige Zusatzangebote. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gab ein Formular für die Standortkonzeption vor. Dieses war verpflichtend zu verwenden.

### Tagesbetreuung

Das WTBG versteht unter Tagesbetreuung die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages. Die Tagesbetreuung kann im eigenen Haushalt von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern erfolgen oder in geeigneten Räumlichkeiten als Kindergruppe.



# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Ziele der Prüfung waren einen Überblick über die Bewilligungsverfahren von Kindergruppen sowie einen Einblick in die Aufsichtsfunktion der geprüften Dienststelle zu erhalten. Das Hauptaugenmerk richtete sich dabei auf den Ablauf des Verwaltungsverfahrens, insbesondere des Ermittlungsverfahrens, etwaiger Fristensetzungen sowie auf die Bescheiderstellung. Die behördliche Aufsicht von Kindergruppen stellte einen weiteren Schwerpunkt der Prüfung dar.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Beurteilung der Gutachten der Amtssachverständigen sowie der sonstigen im Verfahren beteiligten Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, wie z.B. der MA 37 - Baupolizei.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde vom 2. bis 4. Quartal 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Mai 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 2. Jännerwoche des Jahres 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2023.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Akteneinsicht, Internetrecherchen und Interviews bei der geprüften Dienststelle. Im Rahmen der Prüfung wurden rd. 50 Bewilligungsverfahren und 27 Widerrufungsverfahren eingesehen. Ende September 2023 begleiteten die Mitarbeitenden des StRH Wien die unangemeldeten Kontrollen von 3 Kindergruppen durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Im November und Dezember 2023

wurde an Ortsverhandlungen im Rahmen der Bewilligung von Kindergruppen teilgenommen.

Des Weiteren besuchte der StRH Wien im Juli 2023 den „One-Stop-Shop“ der geprüften Dienststelle. Dies ist eine Informationsveranstaltung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe für künftige Betreiberinnen bzw. Betreiber eines Kindergartens oder einer Kindergruppe. In diesem Rahmen wurde mit Mitarbeitenden der Dienststelle sowie den befassten Amtssachverständigen kurze Gespräche geführt und auch bei Beratungsgesprächen zugehört.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien prüfte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht „MA 11, Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des Wiener Kindergartengesetzes, StRH II - 4/18“.

Der Rechnungshof des Bundes behandelte ein vergleichbares Thema in seinem Bericht RHÖ: Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige, Bund 2013/11.

# 2. Historische Entwicklung

Kindergruppen sind eine Bildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 WTBG. Sie stellen Einrichtungen dar, in denen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden, sofern dies nicht im Rahmen des Kindergarten- oder Schulbetriebes erfolgt.

Damit sind sie ebenfalls institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen und stellen eine Alternative zu Kindergärten dar. Die Kinder werden hier in kleinen Gruppen, meist in der Größe von 6 bis 14 Kindern, betreut.

In der Vergangenheit wurden Kindergruppen oft auf Initiative und unter Mitarbeit der Eltern gegründet und verwaltet. So gab es Ende des Jahres 2001 insgesamt 112 Kindergruppen, davon waren 36, das waren 32,1 %, elternverwaltet. Im November 2023 waren bei einer Gesamtzahl von 536 Kindergruppen nur 57 Kindergruppen, somit nur mehr 10,6 %, elternverwaltet. Im Zeitpunkt der Prüfung waren mehrheitlich Vereine die Rechtsträger von Kindergruppen.

## 3. Rechtliche Grundlagen

### 3.1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Unter Tagesbetreuung definiert das WTBG die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages und unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Betreuung wird von anderen als bis zum 3. Grad Verwandten oder Verschwägerten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Person, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt.
- Die Betreuung fällt nicht unter das WKGG.
- Es handelt sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.
- Es handelt sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime oder die Betreuung erfolgt im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen.

Vor dem Inkrafttreten des WTBG im Jahr 2001 war der Betrieb von Kindergruppen nicht bewilligungspflichtig. Erst mit diesem Gesetz wurde eine Bewilligungspflicht für Rechts-trägerinnen bzw. Rechtsträger von Kindergruppen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung eingeführt.

#### 3.1.1 Bewilligung

Damit eine Bewilligung für den Betrieb einer Kindergruppe per Bescheid von der Behörde erteilt werden kann, hat die Behörde die Erfüllung der im WTBG sowie in der zugehörigen WTBVO normierten Anforderungen zu überprüfen.

Bewilligungen sind nur zu erteilen, wenn bei den für die Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger handelnden Personen keine Erkrankungen, keine gerichtlichen Verurteilungen oder verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu gefährden.

Mit dem Antrag werden u.a. folgende Unterlagen durch die Behörde beurteilt:

- Ein pädagogisches Konzept,
- Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden der Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger der Kindergruppen sowie deren Organe,
- Angaben zur persönlichen und fachlichen Eignung und zur Anzahl der Betreuungspersonen,
- Beschreibung der Räumlichkeiten,
- Angaben zu Anzahl und Alter der Tageskinder,
- Überprüfungsbefunde der Feuerungsanlage, des Rauchfanges und der Elektroanlage sowie
- ein Businessplan.

Seit der Novelle des WTBG von Dezember 2022 ist auch „*ein die geltenden fachlichen Standards berücksichtigendes Kinderschutzkonzept*“ vorzulegen und mindestens 1 Kinderschutzbeauftragte bzw. 1 Kinderschutzbeauftragter zu bestellen. Für bereits bewilligte Kindergruppen war das Kinderschutzkonzept bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellen und umzusetzen.

### 3.1.2 Aufsicht

Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt die Aufsicht über sämtliche gesetzlich definierten Formen der Tagesbetreuung. Die Aufsicht umfasst die Einhaltung der Bestimmungen des WTBG und der WTBVO und hat mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen. Gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien nimmt die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die behördlichen Aufgaben des WTBG wahr.

### 3.1.3 Widerruf

Gemäß § 3b Abs. 1 WTBG hat die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eine Bewilligung zu widerrufen, wenn beispielsweise Mängel bestehen, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Tageskinder darstellen und diese nicht unverzüglich behoben werden. Auch der Verstoß gegen den Bewilligungsbescheid sowie ein eröffnetes Insolvenzverfahren stellen Gründe für einen Widerruf der Bewilligung dar. Ferner ist die Dienststelle verpflichtet, diese Konsequenzen zu ziehen, wenn die Tagesbetreuung durchgehend 6 Monate nicht ausgeübt wurde.

Kindergruppen, deren Bewilligung widerrufen wurde oder die ohne Bewilligung betrieben werden, hat die Behörde per Bescheid zu schließen. In einem solchen Fall kann von anderen Kindergruppen die vorgesehene Höchstzahl vorübergehend überschritten werden, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen.

## 3.2 Wiener Tagesbetreuungsverordnung

Die WTBVO bildet den Rahmen für die Tagesbetreuung in Kindergruppen sowie durch Tagesmütter bzw. Tagesväter. Darin werden u.a. die maximale Gruppengröße von Kindergruppen, die persönliche und fachliche Eignung der Betreuungspersonen von Kindergruppen, die Anforderungen an die Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung sowie das Thema der Unfallverhütung näher ausgeführt.

Beispielsweise ist pro Tageskind und pro Betreuungsperson eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> vorzusehen. Eine ausreichende Anzahl von Bildungsmitteln, Arbeitsbehelfen und Spielgeräten ist bereitzustellen. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Kindergruppe müssen des Weiteren so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen weitgehend vermieden werden können.

## 3.3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Das AVG enthält allgemeine Bestimmungen zu behördlichen Verfahren und ist somit auch auf die Bewilligungen von Kindergruppen anzuwenden. Es enthält u.a. Regelungen über Anbringen von Parteien, zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens und zur Erlassung von Bescheiden durch die Behörde.

Das AVG ordnet für Verwaltungsverfahren den Grundsatz der Verfahrensökonomie an, die Behörde hat demnach auf *"möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis"* zu achten.

Gemäß AVG ist die Behörde nicht berechtigt, schriftliche Anbringen, die mit Mängeln behaftet sind, sofort zurückzuweisen. Die Behörde hat in solchen Fällen die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beauftragen. Verstreicht die gesetzte Frist ohne Mängelbehebung, hat dies die Zurückweisung des Anbringens zur Folge. Das Fehlen notwendiger Unterlagen stellt z.B. einen derartigen Mangel dar. Wenn das Vorhaben aus inhaltlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, erfolgt eine Abweisung des Antrags durch die Behörde. Verwaltungsverfahren werden typischerweise mit einem Bescheid erledigt, das AVG enthält Bestimmungen zu dessen Mindestanforderungen.

Für die Behörde besteht gemäß AVG eine Manuduktionspflicht. Die Behörde hat demnach Personen, die nicht durch eine berufsmäßige Parteienvertretung, wie z.B. einen Rechtsbeistand, vertreten sind, beim Setzen der nötigen Handlungen anzuleiten und über die möglichen Rechtsfolgen im Verfahren zu informieren.

## 4. Kindergruppen in Wien

### 4.1 Zuständigkeit

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien gehörte die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des WTBG, wie bereits erwähnt, zu den Aufgaben der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Die Bewilligung und Aufsicht von Kindergruppen fiel in den Zuständigkeitsbereich des Referats Kindertagesbetreuung. Dieses Referat war Teil der Gruppe Recht. Das Referat Kindertagesbetreuung befasste sich sowohl mit dem Vollzug des WKGG, als auch mit dem Vollzug des WTBG. Das Referat gliederte sich in 4 Teams und wurde durch 2 Juristinnen bzw. Juristen sowie durch Kanzleipersonal unterstützt. Vor dem Jahr 2018 wurde die Kontrolle primär von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern durchgeführt. Danach wurden diese Aufgaben von den Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren übernommen. Dies gründete v.a. auf die erweiterten gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der pädagogischen Grundlagendokumente.

Das Referat Pädagogische Qualitätssicherung und Auftrittsgenehmigung war für die pädagogische Qualitätssicherung in Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig. Dieses Referat gehörte ebenfalls zur Gruppe Recht und befasste sich u.a. mit der pädagogischen Fachberatung sowie der Entwicklung von Standards. Diesem Referat war auch die „Kompetenzstelle Kinderschutz Elementarpädagogik“ zum professionellen Umgang mit schwierigen Sachverhalten von Beschwerden zugeordnet. Die Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren des Referats Pädagogische Qualitätssicherung und Auftrittsgenehmigung waren ebenfalls - in unterschiedlichem Ausmaß - bei der Bewilligung und der Aufsicht von Kinderbetreuungseinrichtungen eingebunden.

Mit der Bewilligung und Aufsicht der elementaren Bildungseinrichtungen, d.s. Kindergärten und Kindergruppen, waren im Prüfungszeitraum insgesamt 17 Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren befasst. Das Bewilligungsteam für Kindergruppen bestand aus 2 Kindergarteninspektorinnen mit jeweils 20 Stunden pro Woche, einer pädagogischen Amtssachverständigen mit 20 Stunden pro Woche und dem Amtssachverständigen für Businesspläne.

Die beiden Kindergarteninspektorinnen des Bewilligungsteams nahmen auch Aufsichtstätigkeiten wahr. Die beiden o.a. Amtssachverständigen waren sowohl für Kindergruppen als auch für Kindergärten zuständig.

## 4.2 Anzahl der Kindergruppen in Wien

Im Prüfungszeitpunkt waren mit Stand 15. November 2023 insgesamt 536 Kindergruppen genehmigt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die jährliche Anzahl von Neugenehmigungen in den Jahren 2018 bis 2023 (Stand 15. November 2023).

Tabelle 1: Anzahl der neu genehmigten Kindergruppen in den Jahren 2018 bis 2023

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	21	8	4	10	5	5

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

## 5. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Im Qualitätshandbuch des Referats Kindertagesbetreuung waren die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Bewilligung einer Kindergruppe sowie einzelne Punkte des behördlichen Verfahrens abgebildet.

Des Weiteren beschrieb das Dokument „*Ablauf des Bewilligungsverfahrens*“ die Schritte im Bewilligungsverfahren von Kindergärten und Kindergruppen detailliert. Bei sogenannten Kleinbetreibern wurde ein Betreiberakt mit Deckblatt angelegt. Bei sogenannten Großbetreibern, darunter verstand die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe Betreiber von mindestens 15 Kindergruppen, wurde ein zentraler Betreiberakt geführt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 2 Vereine von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe als Großbetreiber eingestuft.

Die jeweilige Sachbearbeiterin bzw. der jeweilige Sachbearbeiter hatte die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Anschließend erging das Ersuchen an den abteilungseigenen Amtssachverständigen, den Businessplan auf Vollständigkeit zu prüfen. Für die Beurteilung der Vollständigkeit des Businessplans wurde eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

Im Fall der Unvollständigkeit von Unterlagen bzw. des Businessplans sah die Ablaufbeschreibung einen Verbesserungsauftrag mit einer Frist von 14 Tagen vor. Ein Ablauf der Frist ohne Übermittlung der vollständigen Unterlagen hatte demnach eine Zurückweisung des Antrags zur Folge.

Bei Vollständigkeit der Unterlagen wurden die jeweiligen Amtssachverständigen zur inhaltlichen Prüfung des pädagogischen Konzepts, der Standortkonzeption, des Businessplans und des Kinderschutzkonzepts beigezogen. Dafür war jeweils eine Frist von 6 Wochen vorzusehen.

Gemäß Ablaufbeschreibung war den Antragstellenden lediglich eine einmalige Möglichkeit zur Verbesserung bzw. Ergänzung der jeweiligen Unterlagen zu gewähren. In diesem Fall war die bzw. der Antragstellende von den befassten Amtssachverständigen selbst zu kontaktieren. Für den Fall, dass keine Stellungnahme übermittelt wurde, war ein abweisender Bescheid vorgesehen, ebenso wie im Fall einer Stellungnahme, die nicht geeignet war, die aufgezeigten inhaltlichen Mängel zu beheben.



Hinsichtlich der Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Einrichtung musste seitens der bzw. des Antragstellenden ein behördlich genehmigter Plan vorgelegt werden. Für Bildungseinrichtungen, zu denen entsprechend einer Richtlinie der MA 37 - Baupolizei Kleinkindergruppen, Kindergartengruppen, Hortgruppen, Familiengruppen und Kindergruppen zählen, galten besondere Sicherheitsstandards. Diese betrafen beispielsweise die Garderobenbereiche und die Rettungswege. Die Kompetenzstelle Brandschutz der MA 37 - Baupolizei gab im Verfahren meist eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung der o.a. besonderen Bestimmung bzw. auf der Grundlage der vorgelegten Pläne ab.

Bei Vollständigkeit und inhaltlicher Eignung der geforderten Unterlagen war eine Ortsaugenscheinsverhandlung anzuberaumen. Dem Qualitätshandbuch war zu entnehmen, dass bei dieser Verhandlung eine Prüfungskommission feststellte, ob sämtliche Voraussetzungen erfüllt waren. An dieser Verhandlung sollten neben der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe *„jedenfalls Amtssachverständige für die Bereiche Pädagogik (MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe) und Brandschutz (MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen) sowie eine politische Vertretungsperson des Bezirks (z.B. Bezirksrätin oder Bezirksrat)“* teilnehmen. Die Ortsaugenscheinsverhandlung bot gemäß Qualitätshandbuch die Möglichkeit, etwaige Unklarheiten mit den anwesenden Amtssachverständigen direkt zu klären. Es war vorgesehen, dass die Amtssachverständigen ihre Fachmeinung einbrachten und Auflagen für den Bescheid vorschlugen. Die künftigen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger der Kindergruppe hatten dabei die Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Als Abschluss des Bewilligungsverfahrens traf die Behörde eine Entscheidung in Form eines Bescheides. Auch dieser Vorgang war im Qualitätshandbuch abgebildet.

## 6. Aufsicht

Wie bereits erwähnt, war die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe auch für die Aufsicht der Kindergruppen zuständig. Im Qualitätshandbuch des Referats Kindertagesbetreuung war die Vorgangsweise für einen Kontrollbesuch festgeschrieben.

Ziele der Aufsicht waren demnach eine Qualitätssicherung, die Hebung der Qualitätsstandards infolge der Beratungstätigkeit sowie eine nachvollziehbare Dokumentation. Besonderes Augenmerk wurde auf die Vorbereitung des Kontrollbesuches gelegt. Der Akt der

jeweiligen Kindergruppe war zu sichten, insbesondere war auf vorherige Mängelberichte oder Beschwerden zu achten. Im Rahmen des Kontrollbesuches waren u.a. die Unterlagen wie z.B. das pädagogische Konzept, die Dienstpläne sowie die Dokumentation zu Planungen und Reflexionen oder die Aufzeichnungen hinsichtlich des verpflichtenden Kindergartenjahres einzusehen.

Für die Kontrollen vor Ort stand das Dokument „*Bericht*“ zur Verfügung, welches sowohl für die jährlichen Kontrollbesuche von Kindergruppen, als auch für andere Fälle, wie z.B. Beschwerden, Mängelbehebungskontrollen, Änderungen der Betriebsbewilligung etc. geeignet war. Das Dokument konnte sowohl in Papierform als auch elektronisch via Tablet ausgefüllt werden. Der verfasste Bericht wurde jedenfalls im ELAK gespeichert.

## 7. Widerruf

Gemäß Qualitätshandbuch war eine Bewilligung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht mehr gegeben waren. Dieser Fall trat v.a. bei Mängeln ein, sofern diese nicht binnen einer angemessenen Frist behoben wurden.

Ein Widerruf hat weitreichende Konsequenzen für die Betreibenden, das Qualitätshandbuch betonte daher die Wichtigkeit, dass

- Mängel genau beschrieben werden,
- eine angemessene Frist zur Behebung vorgeschrieben wird und
- bei der angemessenen Frist zur Behebung zu beachten ist, dass der Zeitraum zur Mängelbehebung dem Mangel entsprechend angepasst wird.

Weitere Gründe für einen Widerruf waren beispielsweise die Einstellung des Betriebes über eine Dauer von mehr als 6 Monaten oder die Insolvenz der Betreiberin bzw. des Betreibers.

## 8. Feststellungen

### 8.1 Beratende Tätigkeit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe richtete ihre Tätigkeit serviceorientiert aus. Sie stellte online eine Vielzahl von Unterlagen zur Verfügung, u.a. Leitfäden für die Gründung einer Kindergruppe, für die Erstellung eines pädagogischen Konzepts, zur Raumgestaltung oder für die Gestaltung von Mahlzeiten.

Des Weiteren war im Zuge der Akteneinsicht erkennbar, dass dem eigentlichen Bewilligungsverfahren oft ein längerer E-Mail-Verkehr vorausging. Meist fand hier eine Beratungstätigkeit statt, die den Antragstellenden vorab die wesentlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Kindergruppe darlegte. Es wurde beispielsweise Informationsmaterial zugesandt oder die grundsätzliche Eignung eines Objekts als Kindergruppe erörtert.

Auch die Beurteilungen von Plänen der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten fanden vor der Antragstellung bereits als Serviceleistung statt. Dazu war aber auch die Übermittlung der Standortkonzeption notwendig. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Planbeurteilungen, die vorab von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wurden (Stand: 15. November 2023).

Tabelle 2: Anzahl der Planbeurteilungen in den Jahren 2018 bis 2023

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Planbeurteilungen	19	47	29	39	22	17

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Laut MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sei diese Beratungstätigkeit zwar sehr zeitintensiv, würde sich jedoch im darauffolgenden Bewilligungsverfahren positiv auf die Qualität der Anträge auswirken und damit das eigentliche Bewilligungsverfahren verkürzen. Die beratende Tätigkeit sei jedoch eine Serviceleistung und könne nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Ressourcen ausgeübt werden.

Im bereits erwähnten Qualitätshandbuch war vermerkt, dass allgemeine Anfragen als „reine Serviceleistungen“ angesehen wurden. Das Qualitätshandbuch enthielt dafür Vorlagen für E-Mail-Antworten. Allgemeine Anfragen wurden unter einer ELAK-Sammelzahl gespeichert. Gegebenenfalls wurden die für das Verfahren relevanten Schriftstücke nach Antragstellung zum jeweiligen Akt (um)protokolliert.

Zusätzlich zur allgemeinen Beratung veranstaltete die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ¼-jährlich einen Informationstag als sogenannten „One-Stop-Shop“. An diesem nahmen in der Regel die mit der Bewilligung befassten Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Amtssachverständigen teil. Interessierte Personen konnten

sich an diesen Tagen über die Anforderungen hinsichtlich der Gründung einer Kindergruppe informieren und niederschwellig und unbürokratisch Beratung zu ihrem geplanten Projekt erhalten. Die Prüfenden des StRH Wien waren bei einem „One-Stop-Shop“ anwesend und konnten hier reges Interesse feststellen.

Als weitere Serviceleistung übergaben die Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Ortsaugenscheinsverhandlung ein Merkblatt an die Bewilligungswerbenden. Dieses listete einerseits die Unterlagen auf, die jedenfalls zur jederzeitigen Einsicht in der Kindergruppe bereitzuhalten waren. Andererseits waren auch Unterlagen aufgezählt, welche die jährlichen Kontrollen aus Erfahrung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erleichterten.

## 8.2 Ermittlungsverfahren

Der StRH Wien nahm Akteneinsicht in rd. 50 Bewilligungsverfahren. Ab April 2021 wurde das Bewilligungsverfahren durchgehend im ELAK abgebildet. Hybridakte wurden nur dann geführt, wenn dem Antrag Unterlagen mit größerem Format als A3 angeschlossen waren. Davor wurde ausschließlich mit Papierakten gearbeitet.

Die Anträge zur Bewilligung einer Kindergruppe wurden immer schriftlich gestellt. Seit dem 30. Juli 2009 bestand die Möglichkeit ein Online-Formular auszufüllen und an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu übermitteln.

Der StRH Wien stellte fest, dass der Ablauf des Ermittlungsverfahrens im Wesentlichen den vorgegebenen Schritten des internen Dokuments „*Ablauf des Bewilligungsverfahrens*“ entsprach. Anzumerken waren folgende Punkte:

Für die Beurteilung des Businessplans sowie des Kinderschutzkonzepts stand im Prüfungszeitraum jeweils nur 1 Mitarbeiterin bzw. 1 Mitarbeiter zur Verfügung. Beide Unterlagen stellen wesentliche Bestandteile für die Bewilligung einer Kindergruppe dar. Eine Konzentration von Fachwissen auf nur 1 Person, beispielsweise im Fall von längeren Abwesenheiten der jeweiligen Personen, ist daher aus Sicht des StRH Wien kritisch zu bewerten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, für die Amtssachverständigen zur Beurteilung des Businessplans und des Kinderschutzkonzepts eine Stellvertretung festzulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Im Rahmen der Akteneinsicht war festzustellen, dass nahezu alle eingesehenen Anträge anfänglich mit Mängeln behaftet waren, v.a. waren meist der Businessplan, das Standortkonzept oder das pädagogische Konzept zu verbessern. Nach Erhalt von Anträgen mit Mängeln erfolgte in allen Fällen zwar eine Aufforderung, die Unterlagen zu verbessern bzw. fehlende Unterlagen beizubringen, allerdings wurde in den meisten Fällen nicht auf § 13 Abs. 3 AVG Bezug genommen. In lediglich 7 von 50 Fällen wurde eine Frist zur Mängelbehebung gesetzt. Abweichend zum Dokument „*Ablauf des Bewilligungsverfahrens*“ wurde den Antragstellenden auch mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, die Unterlagen, insbesondere den Businessplan bzw. das pädagogische Konzept, zu verbessern. Dies führte in manchen Verfahren zu einer langen Verfahrensdauer. Die Verfahrensdauer der eingesehenen Akte belief sich zwischen 3 und 17 Monaten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, auf eine effiziente Führung der Verwaltungsverfahren zu achten. Fristsetzungen sollten angemessen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des AVG erfolgen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Eine weitere Möglichkeit, die Verfahren effizient und übersichtlicher zu führen, könnte in der gemeinsamen Aktenführung der beteiligten Dienststellen bestehen.

GEMMA ist ein Programm, in dessen Rahmen die elektronische Aktenführung des Magistrats der Stadt Wien ausgerollt wurde.

Elektronische Aktenführung bedeutet, dass ein Akt elektronisch angelegt wird und der elektronische Datenbestand die authentische Form des Aktes ist. Die elektronische Aktenführung beinhaltet dabei die gesamte Verfahrensabwicklung, von der Einleitung bis zur Erledigung, auf elektronischem Weg.

Im Rahmen des Programms GEMMA 2.0 wurde der ELAK wie geplant bis Ende 2022 auf den gesamten Magistrat der Stadt Wien ausgerollt.

Dieses Programm wurde Ende des Jahres 2022 abgeschlossen und somit wurde in allen Dienststellen des Kernmagistrats die elektronische Aktenführung etabliert. Der nächste Schritt soll nun im Rahmen des Programms GEMMA 3.0 (*„Initiale Aussonderung im Kernmagistrat“*) durchgeführt werden. Dies betrifft einerseits die Einhaltung der Akten- und Skartierungspläne unter Berücksichtigung des Datenschutzes und andererseits die Überführung von archivierungswürdigen Akten ins digitale Archiv der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv. Ferner ist u.a. auch aus Kostengründen der Datenbestand zu reduzieren und Speicherplatz freizugeben.

Bereits im Jahr 2018 wurde mit dem Rollout des ELAK begonnen. Laut dem Rollout Plan wurde die elektronische Aktenführung in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe und in der MA 37 - Baupolizei im Jahr 2021 bzw. in der MA 10 - Kindergärten und in der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen im Jahr 2022 eingeführt.

Da bei allen an den Verfahren der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe beteiligten Dienststellen die elektronische Aktenführung besteht, sollte daran gearbeitet werden, das Verfahren in einem gemeinsamen Akt abzuwickeln.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl daher der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Aktenführung der Verfahren in einem gemeinsamen elektronischen Akt mit den anderen beteiligten Dienststellen zu führen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Des Weiteren wurde im Zuge der Akteneinsicht festgestellt, dass die MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen ab dem Jahr 2019 an den Ortsaugenscheinsverhandlungen der MA 11 - Kinder und Jugendhilfe nicht mehr teilnahmen. Dies beruhte auf einer Stellungnahme der MA 64 - Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht zur Auslegung feuerpolizeilicher Bestimmungen nach dem WFPoIG 2015, wonach für Kindergruppen die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften wie für Wohnungen gelten. In der Folge stellte die MA 36 - Gewerbe-technik, Feuerpolizei und Veranstaltungen lediglich einen Auflagenkatalog für den Fachbereich des organisatorischen Brandschutzes zur Verfügung. Daraus wurden jene Auflagen im Bescheid vorgeschrieben, die nach Ansicht und Wissen der jeweiligen Sachbearbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe für das gegenständliche Verfahren zutreffend erschienen. Diese Thematik wird in Punkt 8.3 näher ausgeführt.

Nachdem alle erforderlichen Unterlagen vollständig erhalten und von den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern sowie den befassten Amtssachverständigen positiv beurteilt wurden, kam es in jedem Fall zu einer Ortsaugenscheinsverhandlung.

Der StRH Wien nahm an 2 Ortsaugenscheinverhandlungen teil und stellte dabei fest, dass der Ablauf der Verhandlung weitgehend den Vorgaben des Qualitätshandbuches entsprach. Sowohl die Räumlichkeiten und deren Ausstattung als auch die erforderlichen Unterlagen in letztgültiger Fassung wurden in Augenschein genommen und mit den Angaben des Antrags verglichen.

Lediglich die Zusammensetzung der „Prüfungskommission“ unterschied sich zu den Vorgaben des Qualitätshandbuches. An der vom StRH Wien begleiteten Ortsaugenscheinsverhandlung nahmen neben der Verhandlungsleiterin, eine weitere Mitarbeiterin des Referats Kindertagesbetreuung sowie die Amtssachverständige für das pädagogische Konzept teil. Weitere im Qualitätshandbuch genannte Personen waren bei der Verhandlung jedoch nicht anwesend. Dies war nach Durchsicht der Bewilligungsakten auch bei anderen Ortsaugenscheinsverhandlungen der Jahre 2021 und 2022 der Fall. Wie bereits unter Punkt 5. beschrieben, sah das Qualitätshandbuch die Teilnahme dieser Personen vor. Laut Aussage der Dienststelle war dies in der Praxis aber nicht mehr der Fall.

#### **Empfehlung:**

Der StRH empfahl, zu evaluieren, ob die gängige Praxis im Zeitpunkt der Prüfung oder die Vorgaben des Qualitätshandbuches für eine Entscheidungsfindung die bessere Vorgangsweise darstellt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### **8.3 Bewilligungsbescheide**

Die Erledigung des Bewilligungsverfahrens erfolgte durch die Erlassung von Bescheiden. Zumeist handelte es sich dabei um Bewilligungsbescheide, nur in seltenen Fällen wurde der Antrag mittels Bescheid zurück- oder abgewiesen.

Die erlassenen Bescheide der eingesehenen Verfahren wiesen grundsätzlich alle erforderlichen Bescheidbestandteile auf. In der Regel erfolgte die Bewilligung der Kindergruppen unbefristet. Nur in 3 Fällen wurde ein befristeter Bewilligungsbescheid erlassen.

Im Bescheidspruch wurde die maximale Anzahl der betreuten Tageskinder festgelegt. Des Weiteren war festgehalten, dass der von der MA 37 - Baupolizei vidierte Plan einen Bestandteil des Bescheides bildete und der Einsatz der Betreuungspersonen nach dem pädagogischen Konzept zu erfolgen hatte. Anzumerken war jedoch, dass das pädagogische



Konzept nicht näher bezeichnet wurde und auch keinen Bestandteil des Bescheides bildete. Da das pädagogische Konzept im Laufe des Ermittlungsverfahrens meist mehrfach verändert und überarbeitet wurde, war die Letztversion in umfangreichen Akten zu einem späteren Zeitpunkt oft schwierig zu identifizieren. Daher erachtete es der StRH Wien als zweckmäßig, das pädagogische Konzept ebenso wie den Plan als Bestandteil des Bescheides aufzunehmen. Alternativ dazu könnte zumindest die Standortkonzeption einen Bestandteil des Bescheides bilden, da dieses den wesentlichen Rahmen der Betriebsorganisation darstellt.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl die Aufnahme des letztgültigen pädagogischen Konzepts als Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Auflagen wurden zumeist hinsichtlich des Brandschutzes erteilt. In wenigen Fällen wurden Auflagen zu baulichen Gegebenheiten ausgesprochen. Wie unter Punkt 8.2 beschrieben, wurden die vorgeschriebenen Auflagen einem Katalog entnommen und ohne Rücksprache mit Amtssachverständigen der Fachabteilung in den Bescheid aufgenommen. Die Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verfügen über keine spezielle Fachkompetenz in den Bereichen des Brandschutzes, der Elektrotechnik bzw. der Heizungstechnik. Daher sollten eine vertiefende Beurteilung und die Auswahl der im Einzelfall anzuwendenden Auflagen nicht in ihre Verantwortung übertragen werden.

Angesichts der Bedeutung des Brandschutzes, der Elektrotechnik bzw. der Heizungstechnik sollten diese fach einschlägigen Auflagen von den Amtssachverständigen der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen nicht nur generell, sondern auf den Einzelfall bezogen, vorgeschlagen werden. Der StRH Wien erachtet daher die Beiziehung von technischen Amtssachverständigen durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zumindest im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Kindergruppen nach dem WTBG als unumgänglich.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl, die Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes, der Elektrotechnik bzw. der Heizungstechnik ausschließlich auf Vorschlag der Amtssachverständigen der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen vorzuschreiben. Dieser Vorschlag wäre von den Amtssachverständigen auf die konkrete Kindergruppe anzupassen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 8.4 Aufsicht

Die jährlichen Kontrollen wurden im Prüfungszeitraum über das Datensystem AUGÉ erfasst. In diesem konnten die Kindergruppen bezirksweise abgerufen werden. Dabei wurde die jeweils letzte Kontrolle der Einrichtung angezeigt. Zur Terminverwaltung konnte das Sekretariat den für die Aufsicht zuständigen Mitarbeitenden individuelle Auflistungen erstellen. Diese enthielten die jährlich zu kontrollierenden Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Mitarbeitenden waren angehalten, die Kontrollen möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Im Fall von Beschwerden erfolgte mit den Erhebungen in der Regel auch die jeweilige jährliche Kontrolle. Die durchgeführten Kontrollen wurden monatlich von den Vorgesetzten kontrolliert.

Grundsätzlich wurden die jährlichen Kontrollen von 1 Kindergarteninspektorin bzw. 1 Kindergarteninspektor durchgeführt. Anlassbezogene Kontrollen, beispielsweise nach Beschwerden, erfolgten nach dem Vieraugenprinzip.

Im Jahr 2023 führte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe 531 Kontrollen von Kindergruppen durch. Dies entspricht einer Kontrolle von 100 % der Kindergruppen, da von den 536 bestehenden Kindergruppen 5 Kindergruppen im Jahr 2023 bewilligt wurden. Diese werden im

Jahr 2024 einer 1. jährlichen Kontrolle unterzogen. Außerdem fanden 117 sonstige Kontrollen, beispielsweise Mängelbehebungskontrollen oder Kontrollen im Zuge von Beschwerden, im Jahr 2023 statt.

Der StRH Wien begleitete eine Mitarbeiterin des Referats Kindertagesbetreuung bei 3 unangemeldeten Kontrollbesuchen von Kindergruppen. Es handelte sich dabei um 1 elternverwaltete Kindergruppe sowie 2 Kindergruppen, die von Vereinen, darunter ein sogenannter Großbetreiber, verwaltet wurden.

Es war festzustellen, dass die Mitarbeiterin der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Kontrollbesuche gut vorbereitet und umsichtig vornahm. In allen Einrichtungen wurden die Überprüfungen unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes vorgenommen. Es wurde darauf geachtet, die anwesenden Kinder und Betreuungspersonen so wenig wie möglich aus ihrer Tagesroutine zu bringen. Gleichzeitig konnten in allen Kindergruppen sowohl die Räume als auch die Unterlagen, die jederzeit vor Ort zur Einsicht bereitzuhalten waren, gesichtet und mit den Betreuungspersonen bzw. den Verantwortlichen besprochen werden. In einer Kindergruppe waren die Unterlagen nicht, wie gefordert, vor Ort vorhanden, da sie gerade vom Trägerverein überarbeitet wurden.

Die vorhandenen Mängel wurden von der Mitarbeiterin der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Protokoll vermerkt, mit den anwesenden bzw. verantwortlichen Personen diskutiert und Fristen für deren Behebung festgesetzt.

Aus der Akteneinschau war ersichtlich, dass die Behebung der meisten Mängel in Form von schriftlichen Mängelbehebungsanzeigen an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gemeldet wurden. Dabei wurde in der Regel mit Fotos, Rechnungen etc. belegt, dass die festgestellten Mängel behoben waren. Langten diese Meldungen fristgerecht ein und waren sie aus Sicht der Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ausreichend, galten die Mängel als behoben.

Abhängig von der Schwere und der Anzahl der Mängel oder bei etwaigen Bedenken der vollständigen Mängelbehebung kam es zu einer Nachkontrolle vor Ort. Eine Mängelbehebungs kontrolle vor Ort erfolgte jedenfalls bei der nächsten jährlichen Aufsicht.

Langte die Mängelbehebungsanzeige nicht fristgerecht ein, wurde umgehend eine Urgenz an die Betreiberin bzw. den Betreiber durch die zuständige Kindergarteninspektorin bzw.

den zuständigen Kindergarteninspektor per E-Mail übermittelt. Erfolgte darauf keine Rückmeldung seitens der Betreiberin bzw. des Betreibers, wurde ebenfalls eine Mängelbehebungskontrolle vor Ort durchgeführt.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe dokumentierte die Ergebnisse ihrer Mängelbehebungskontrollen im o.a. Berichtsformular (s. Punkt 6.).

Im Rahmen der Aufsicht wurden von den Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe auch vorgelegte Prüfbefunde, wie z.B. Elektrobefunde kontrolliert. Falls diese Befunde, die Kenntnisse der Mitarbeitenden überforderte, konnten laut MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe Amtssachverständige aus den jeweiligen Fachabteilungen der Stadt Wien beigezogen werden. Dies traf beispielsweise bei der Beurteilung von komplexen Elektrobefunden oder Brandmeldeanlagen zu. In diesen Fällen wurden Amtssachverständige der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen zu Rate gezogen.

## 8.5 Widerruf der Bewilligung

Wie bereits in Punkt 3.1.3 erwähnt, hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe als Behörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Bewilligung der Kindergruppe zu widerrufen.

Wie in Tabelle 3 ersichtlich ist, waren die meisten Widerrufe auf Insolvenzen der Rechts-trägerinnen bzw. Rechtsträger zurückzuführen. Meistens kündigten sich diese Insolvenzen aber auch im laufenden Betrieb der Kindergruppen durch vermehrtes Auftreten von Mängel oder durch die Einstellung des Betriebes an.

Tabelle 3: Gründe für Widerruf der Bewilligung

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Insolvenz	5	2	2	1	3	1	14
Mehr als 6 Monate nicht in Betrieb	4	-	3	-	2	-	9
Mängel	1	-	1	-	1	1	4
<b>Summe</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>27</b>

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

In einem Großteil der Verfahren wurde zunächst auf die Behebung der Mängel hingearbeitet, um den Betrieb aufrecht halten zu können. Aus diesem Grund waren die Akten dieser Verfahren sehr umfangreich. In den meisten Fällen, v.a. bei hinzukommender Insolvenz, konnte die Kindergruppe nicht weiter betrieben werden.

## 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Für die Amtssachverständigen zur Beurteilung des Businessplans und des Kinderschutzkonzepts wäre eine Stellvertretung festzulegen (s. Punkt 8.2).

### Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Empfehlung wurde durch Festschreibung einer Stellvertretungsregelung im Qualitätshandbuch und in der Stellenbeschreibung entsprochen.

### Empfehlung Nr. 2:

Es wäre auf eine effiziente Führung der Verwaltungsverfahren zu achten. Fristsetzungen sollten angemessen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des AVG erfolgen (s. Punkt 8.2).

### Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Empfehlung wurde entsprochen. Eine entsprechende Adaptierung wurde ins Qualitätshandbuch und in die ELAK-Formulare aufgenommen. Eine entsprechende Instruierung der Mitarbeitenden hat bereits stattgefunden.

**Empfehlung Nr. 3:**

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte die Aktenführung der Verfahren in einem gemeinsamen elektronischen Akt mit den anderen beteiligten Dienststellen führen (s. Punkt 8.2).

**Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:**

Die Empfehlung wird begrüßt. Erste Besprechungen mit anderen Magistratsabteilungen fanden bereits statt.

**Empfehlung Nr. 4:**

Es wäre zu evaluieren, ob die gängige Praxis zum Zeitpunkt der Prüfung oder die Vorgaben des Qualitätshandbuchs für eine Entscheidungsfindung die bessere Vorgangsweise darstellt (s. Punkt 8.2).

**Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:**

Der Empfehlung wurde entsprochen und die Vorgaben des Qualitätshandbuchs an die gängige Praxis zum Zeitpunkt der Prüfung angepasst.

**Empfehlung Nr. 5:**

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte das letztgültige pädagogische Konzept als Bestandteil des Bewilligungsbescheides aufnehmen (s. Punkt 8.3).

**Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:**

Der Empfehlung wurde entsprochen.

**Empfehlung Nr. 6:**

Die Auflagen hinsichtlich des Brandschutzes, der Elektrotechnik bzw. der Heizungstechnik wären ausschließlich auf Vorschlag der Amtssachverständigen der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen vorzuschreiben. Dieser Vorschlag wäre von den Amtssachverständigen auf die konkrete Kindergruppe anzupassen (s. Punkt 8.3).

**Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:**

Die Empfehlung wird begrüßt. Eine entsprechende Vernetzung mit der zuständigen MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen ist zeitnah geplant.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im April 2024

